

SBV-Fachtagungen 2023

Das Integrationsamt, Ihr Partner rund um die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung

Arbeitsfelder des Integrationsamtes

- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe
- Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Prävention und Kündigungsschutz
- Kursangebot zum Schwerbehindertenrecht

Alle Leistungen des Integrationsamtes werden aus der Ausgleichsabgabe bezahlt, die von den Arbeitgebenden zu entrichten ist, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderte Menschen zu besetzen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. (Davon ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten).

Leistungen der Ausgleichsabgabe

- Personenkreis des SGB IX, Teil 3
 - schwerbehinderte Menschen
 - gleichgestellte behinderte Menschen
- Verhältnis zu anderen Leistungen
 - Leistungen nachrangig nach Leistungen der Rehabilitationsträger
 - Aufstockungsverbot

Die Leistungen des Integrationsamtes sind nur für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen möglich. Schwerbehindert sind Menschen, bei denen von der Versorgungsverwaltung, in Hessen vom Hessischen Amt für Versorgung und Soziales, ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

Behinderte Menschen, die nur einen GdB von 30 oder 40 erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzung, wenn das Arbeitsverhältnis ohne die Gleichstellung gefährdet wäre, von der Agentur für Arbeit den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Leistungen an Arbeitgeber - bei Einstellung -

- Zuschüsse bei der Einrichtung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze
- Prämien und Zuschüsse für die Ausbildung (schwer-)behinderter Jugendlicher
- Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm HePAS 2020

HePAS ist die Abkürzung für „Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen“.

Es bietet Unternehmen und Dienststellen finanzielle Anreize, arbeitslose behinderte Menschen als Fachkräfte zu gewinnen, um mit ihnen gemeinsam ihre wirtschaftlichen Ziele zu erreichen.

Ziel ist es, schwerbehinderte Menschen in ein reguläres, möglichst dauerhaftes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu vermitteln.

Die HePAS Prämien werden zusätzlich zu den Leistungen der Agentur für Arbeit gezahlt und nicht aufeinander angerechnet.

Neue Arbeits-/ Ausbildungsplätze

Unterstützung durch

- Beratung
- Beteiligung an den Investitionskosten
- Ausbildung im Gebrauch
- auch bei drohendem Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes
(zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses)

Ein Arbeitgeber in Hessen kann zu den nicht behinderungsbedingten Investitionskosten einen Zuschuss bis zur Höhe von 70.000 € bekommen, wenn ein Mensch mit Schwerbehinderung neu eingestellt wird und dafür ein neuer (zusätzlicher) Arbeitsplatz geschaffen wird. Bei höheren Kosten kann zusätzlich noch ein Darlehen von bis zu 30.000 € bewilligt werden.

Ein neuer Arbeitsplatz kann auch für Mitarbeitende gefördert werden, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr weiterarbeiten können.

Die behinderungsbedingt notwendige Ausstattung des Arbeitsplatzes wird bei der Neueinstellung von der Agentur für Arbeit oder wenn die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind, von einem anderen zuständigen Reha-Träger (z. B. Rentenversicherung/Unfallversicherung) gezahlt.

Neue Arbeits-/ Ausbildungsplätze

- Antragstellung vor Einstellung, spätestens innerhalb der ersten 6 Monate der Beschäftigung
- Eigenbeteiligung des Arbeitgebers
- Arbeitsplatzbindung

Eigenbeteiligung des Arbeitgebers in Höhe von

- 20 % (ab 01.03.2023) der Investitionskosten, wenn der Arbeitgeber die Beschäftigungspflichtquote **nicht erfüllt** hat,
- 10 % der Investitionskosten, wenn der Arbeitgeber die Beschäftigungspflichtquote **erfüllt oder übererfüllt** hat oder er nicht beschäftigungspflichtig ist.

Die Arbeitsplatzbindung ist gestaffelt je nach Höhe des Zuschusses. Ab 10.000 € beträgt sie z. B. zwei Jahre, ab 50.000 € vier Jahre. Scheidet der/die neue Mitarbeitende während dieser Bindungsfrist aus, muss der Arbeitsplatz wieder mit einem anderen schwerbehinderten Menschen besetzt oder der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden.

Besondere Leistungen für Auszubildende

- Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung
- Anrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
- Gleichstellung für die Berufsausbildung nach § 151 Abs. 4 SGB IX

§ 26 a SchwbAV: Übernahme der Prüfungsgebühren für schwerbehinderte Auszubildende bei Arbeitgebenden ohne Beschäftigungspflicht (mit weniger als 20 Beschäftigten): Alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallen, werden übernommen.

§ 26 b SchwbAV für alle Arbeitgeber: Zusätzlich zum Ausbildungszuschuss von der Agentur für Arbeit gibt es vom Integrationsamt nach § 26 b SchwbAV (ab Sommer 2023 höhere Beträge) einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € pro Ausbildungsjahr, sowie eine Prämie zum Beginn und zum Ende der Ausbildung jeweils in Höhe von 2.000 €. Bei drei Jahren Ausbildung also 13.000 €. Die Leistungen des Integrationsamtes sind für: Personalkosten der Ausbilder, Lehr- und Lernmaterial bzw. –medien, Gebühren der Kammern, Berufs- und Schutzkleidung, Externe Ausbildung, Ausbildungsverwaltung.

Ein schwerbehinderter Auszubildender wird auf 2 Pflichtplätze angerechnet. Die Anrechnung eines schwerbehinderten Auszubildenden auf mehr als zwei Pflichtplätze kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Die Leistung nach § 26 b wird auch erbracht für Auszubildende, die nur für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt werden und auch für schwerbehinderte Auszubildende.

HePAS 2020 - Prämien für Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe

Praktika

**einmalig
1.000 €**

Probe

**monatlich
1.000 €**

Aus- bildung

**bis
14.000 €**

Arbeits- vertrag

**bis
13.000 €**

- zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen (z. B. EGZ oder AZ)
- ergänzende Unterstützung durch IFD in den ersten 6 Monaten möglich
- mehr Informationen unter www.integrationsamt-hessen.de / Suchbegriff „Ansprechpartner für HEPAS“

8

Voraussetzungen für eine Ausbildung:

- Schwerbehinderte arbeitslose / arbeitssuchende erwerbsfähige Menschen
- Hauptwohnsitz und Beschäftigungsverhältnis in Hessen
- Ausbildung im Sinne Berufsbildungsgesetz
- regelhaft Erstausbildung (Prämie für Zweitausbildung möglich, wenn behinderungsbedingt)
- Auszahlung drei Raten (7., 18., 25. Monat nach Beginn)
- weitere Leistungen, z. B. zu den Gebühren der Berufsausbildung sind möglich

Voraussetzungen für ein Arbeitsverhältnis:

- Schwerbehinderte arbeitslose / arbeitssuchende erwerbsfähige Menschen
- Arbeitszeit mindestens 18 Wochenstunden
- Hauptwohnsitz und Beschäftigungsverhältnis in Hessen
- Bezahlung mindestens Mindestlohn
- Beschäftigungsvertrag mindestens 12 Monate
- Prämie auch nach Übernahme nach der Ausbildung!
- Auszahlung drei Raten (7., 18., 25. Monat nach Beginn)

Neue Arbeits-/Ausbildungsplätze



Neuschaffung eines Arbeitsplatzes durch
finanzielle Förderung des Integrationsamtes
Hessen sowie einen Eingliederungszuschuss
durch die Arbeitsagentur Fulda

<https://www.integrationsamt-hessen.de/das-integrationsamt/publikationen-und-filme/filme/fulda/>

Kurze Filme mit Beispielen für unsere Förderung finden Sie auf unserer Internetseite

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

- Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile im Arbeitsleben
- für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen akzeptable und individuelle Lösungen
 - technisch und organisatorisch realisierbar
 - mit finanzieller Unterstützung

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Individuelle Unterstützung, Begleitung
und Betreuung ist das Kernstück der
Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Wir kommen in Ihren Betrieb und schauen uns den Arbeitsplatz an, um individuelle Lösungen für die bestehenden Schwierigkeiten zu finden. Rufen Sie uns an!

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Beratungsangebot:

- Analyse der Organisation der Arbeitsabläufe
- Ermittlung des Handlungsbedarfs
- betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösungen für Arbeitsplätze

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Leistungen an Arbeitgeber

- behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Hilfen bei außergewöhnlichen Belastungen (Personelle Unterstützung/ Beschäftigungssicherungszuschuss)

Nicht nur für neu eingestellte Mitarbeitende, sondern auch für langjährig Beschäftigte sind Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

- behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen
 - Ausstattung mit technischen Arbeitshilfen
 - Ausbildung im Gebrauch
 - Ersatzbeschaffung, Anpassung an technische Weiterentwicklung

Die Höhe unserer Leistung richtet sich danach, ob der Arbeitgebende die Beschäftigungsquote von 5 % erfüllt.

Die Förderhöhe beträgt

- 80 % (ab März 2023) wenn der Arbeitgeber die Beschäftigungspflichtquote nicht erfüllt hat
- 90 % wenn der Arbeitgeber die Beschäftigungspflichtquote erfüllt / übererfüllt hat.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben



Behinderungsgerechte Ausstattung eines
bestehenden Arbeitsplatzes

<https://www.integrationsamt-hessen.de/das-integrationsamt/publikationen-und-filme/filme/bad-hersfeld/>

Auf unserer Internetseite können Sie sich Filme mit Beispielen zu unseren Leistungen anschauen.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

...bei außergewöhnlichen Belastungen

Personelle Unterstützung

- zur arbeitsbegleitenden Betreuung
- für Handreichungen

Leistungseinschränkung

Die Leistung liegt behinderungsbedingt wesentlich und nicht nur vorübergehend unter der Normalleistung vergleichbarer nichtbehinderter Arbeitnehmer/innen.

Die Höhe der Leistung soll im angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen stehen

Dauer der Leistung: Erstbewilligung ein bis zwei Jahre; Weiterbewilligung möglich

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Definition „außergewöhnliche Belastungen“

Überdurchschnittlich hoch sind die Belastungen, wenn

- eine personelle Unterstützung von mindestens 30 Minuten / Tag erforderlich ist.
- die Arbeitsleistung mindestens um 30 % geringer als die Normalleistung ist.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Leistungen an Arbeitnehmer

- für technische Arbeitshilfen
- für Arbeitsassistenz
- für Weiterbildung
- für Kfz.- und Wohnungshilfen
- für die Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz

Beratungsangebote

- Unterstützung bei Problemen im Arbeitsleben
- Technischer Beratungsdienst
- Beratung zum Thema Arbeit und Hörbehinderung

Ansprechpartner

IHR KONTAKT ZU UNS

Bitte geben Sie die Postleitzahl Ihres Arbeitsortes ein. Alle Kontakte finden Sie auch in der Kartenansicht.

Postleitzahl

Suche in Kartenansicht >

Ihren Ansprechpartner oder Ihre Ansprechpartnerin beim Integrationsamt finden Sie auf www.integrationsamt-hessen.de auf der Startseite ganz unten. Maßgeblich ist die Postleitzahl des Arbeitsortes. Unsere Mitarbeiter/innen werden ggf. noch den Technischen Beratungsdienst oder eine Fachkraft für hörbehinderte Menschen hinzuziehen.

Beratungsangebote durch Dritte

LWVHessen

- Beratung und Begleitung
durch Integrationsfachdienste



Neu ab Sommer 2022

- Information, Beratung und
Unterstützung durch
Einheitliche Ansprechstellen
für Arbeitgeber



Die IFD sind seit Jahrzehnten Ansprechpartner bei Fragestellungen und Problem
rund um die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.
Die EAA werden seit Sommer 2022 eingerichtet.

Integrationsfachdienste (IFD)

Regionale Ansprechpartner für

- behinderte Menschen im Erwerbsleben
- betriebliche Akteure
- Inklusionsbeauftragte
- Personalverantwortliche

zu allen Fragen rund um das Thema

„Arbeit und Behinderung“

IFD

Ansprechpartner für Betriebe, z. B. bei

- Fragen im Umgang mit Behinderungen und des behinderungsgerechten Einsatzes
- der Begleitung von Maßnahmen zur betrieblichen Wiedereingliederung
- Fragen von Fördermöglichkeiten und Finanzierungshilfen
- Heranführung und Begleitung über HePAS 2020 möglich

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

- informieren
- beraten und
- unterstützen Arbeitgeber bei der
 - Ausbildung
 - Einstellung und
 - Beschäftigung sbM

Aufgaben der EAA

- Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu sensibilisieren
- Arbeitgeber als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung zu stehen
- Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen

Umsetzung der EAA in Hessen

- Einrichtung in allen Gebietskörperschaften
- beauftragt wurden
 - Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.
 - Bildungswerk der nordhessischen Wirtschaft gGmbH
 - IFD-Träger
- ab Sommer 2022 sind die EAA's in Hessen gestartet
- weitere Informationen unter www.eaa-hessen.de

Kursangebot zum Schwerbehindertenrecht



Für

- Schwerbehindertenvertretungen,
- Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und
- Personalverantwortliche
- Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen

Wir bieten ein umfangreiches Kursangebot. Die Kurse finden überwiegend als Präsenzveranstaltungen statt und teilweise auch online.

Anmeldung unter www.integrationsamt-hessen.de/das-integrationsamt/kursprogramm/anmeldung

Auf unserer Internetseite können Sie sehen, ob es in dem Kurs noch freie Plätze gibt (Ampelsystem).

Dort sind auch die „zusätzlichen Kurse“, also die Kurse, die zum Druckzeitpunkt des Kursangebotes noch nicht geplant waren, ersichtlich.

Unser Kursangebot deckt alle Themen ab, mit denen sich eine Schwerbehindertenvertrauensperson oder ihre Stellvertretung evtl. beschäftigen muss.

Anfangen bei dem Basiswissen, das Sie in zwei Grundkursen erwerben können, bis zu den Thementagen, z. B. zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement oder zur Inklusionsvereinbarung oder zum Thema Seelische Gesundheit. Wir bieten auch Kurse für die Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber bzw. Personalverantwortliche an.

Fragen?

- Ansprechpartner
- Beispiele
- Informationen
- Publikationen
- Statistiken
- Vordrucke

unter www.integrationsamt-hessen.de

Die Zuständigkeit unserer Mitarbeitenden richtet sich nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zugeordnet. Suchmaske siehe Folie 19.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!